



Datum: 01.09.2021
Dok.-Nr.: FKT_Bt3_033

Fachkonferenz Teilgebiete: Dokumentation der Beschlüsse zu Sachfragen

(Februar bis August 2021)

Inhalt

1.	Beschlüsse zu Ergebnissen der Themen-Arbeitsgruppen	4
1.1.	Arbeitsgruppen zum zweiten Beratungstermin	4
1.1.1.	FKT_Bt2_005, Beschluss „Beteiligung und Transparenz“	4
1.1.2.	FKT_Bt2_006, Beschluss „Planungswissenschaften und planungswissenschaftliche Abwägung gem. StandAG“	7
1.1.3.	FKT_Bt2_007, Beschluss „Sicherheitsanforderungen und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen“	8
1.2.	Arbeitsgruppen zum dritten Beratungstermin	10
1.2.1.	FKT_Bt3_005, Beschluss Essentials „Wirtsgestein Tongestein“	10
1.2.2.	FKT_Bt3_006, Beschluss Essentials „Kristallines Wirtsgestein“	13
1.2.3.	FKT_Bt3_007, Beschluss Essentials „Wirtsgestein Steinsalz“	16
2.	Beschlüsse zu Sachfragen	19
2.1.	Erster Beratungstermin (5. - 7. Februar 2021)	19
Eingereichte Anträge über das Veranstaltungstool		19
2.1.1.	FKT_Bt1_034, Nr. 06, 09, 16, Arbeitsgruppen-Tätigkeit vor dem nächsten Beratungstermin	19
2.1.2.	FKT_Bt1_034, Nr. 007, Verdienstausschluss	20
2.1.3.	FKT_Bt1_034, Nr. 008, Verschiebung des 2. Beratungstermins auf den Termin des 3. Beratungstermins	21
2.1.4.	FKT_Bt1_034, Nr. 014/ 019, Bessere Darstellung der geologischen Daten durch die BGE	22
2.1.5.	FKT_Bt1_034, Nr. 019, Ergänzungsantrag zu Antrag 14, Andrea Hawemann ...	22
2.1.6.	FKT_Bt1_034, Nr. 015, Konferenz als Dauereinrichtung	23
2.2.	Zweiter Beratungstermin (10. - 12. Juni 2021)	24
Vor dem Beratungstermin veröffentlichte Anträge		24
2.2.1.	FKT_Bt2_013, 3. Beratungstermin und Ergebnisse der Fachkonferenz	24
2.2.2.	FKT_Bt2_017, Aufbereitung der Beratungsprotokolle	26
Eingereichte Anträge über das Veranstaltungstool		27
2.2.3.	FKT_Bt2_033, Nr. 032, Format zur Vermittlung geowissenschaftlicher Grundkenntnisse	27
2.2.4.	FKT_Bt2_033, Nr. 033, Nochmalige Anwendung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen	28
2.3.	Dritter Beratungstermin (6. - 7. August 2021)	30
Vor dem Beratungstermin veröffentlichte Anträge		30

2.3.1.	FKT_Bt3_015, Nicht-Verwendung vorliegender Daten im Rahmen der Ermittlung von Teilgebieten.....	30
2.3.2.	FKT_Bt3_018, Gründung eines Rates der jungen Generation.....	33
2.3.3.	FKT_Bt3_024, Gestaltung eines Folgeformats zur Beteiligung und Partizipation	35
	Eingereichte Anträge über das Veranstaltungstool	36
2.3.4.	FKT_Bt3_030, Nr. 007, Mittel für den Rat der Jugend	36
	Dokumentation der Änderungen	37

1. Beschlüsse zu Ergebnissen der Themen-Arbeitsgruppen

1.1. Arbeitsgruppen zum zweiten Beratungstermin

1.1.1. FKT_Bt2_005, Beschluss „Beteiligung und Transparenz“

Antragsteller:in: Themen-AG A

Datum: 12.05.2021

Ergebnis:

Angenommen am 11.06.2021

Abstimmungsergebnis: 248 Ja, 11 Nein, 27 Enthaltungen

Anschlussformat zur Fachkonferenz Teilgebiete: Fachforum Teilgebiete

Die Fachkonferenz fordert die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) auf, als Folgeformat der Fachkonferenz Teilgebiete ein Fachforum Teilgebiete einzurichten, das die weitere Arbeit der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) bis zur Einrichtung der Regionalkonferenzen nach Standortauswahlgesetz (StandAG) begleitet. Die Fachkonferenz schlägt vor, wie folgt zu bestimmen:

Im wissenschaftsbasierten, partizipationsorientierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren nach StandAG soll das Fachforum Teilgebiete als zusätzliches Format nach § 5 StandAG durch Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, der Gebietskörperschaften, gesellschaftlicher Organisationen und Wissenschaftler insbesondere

- die Berücksichtigung der Ergebnisse der Fachkonferenz Teilgebiete durch die BGE verfolgen;
- einen kritischen Informationsaustausch zu Arbeitsschritten, IT-Entscheidungssystemen und Entscheidungen der BGE mbH in Vorbereitung des Vorschlags von Regionen zur übertägigen Erkundung unter Einbeziehung internationaler Erfahrungen ermöglichen;
- den mit zunehmendem Detaillierungsgrad erfolgenden Ersatz der Referenzdaten durch die dann verfügbaren ortsspezifischen Daten die Eingrenzungen der Teilgebiete seitens der BGE zu verfolgen;
- den betroffenen Gebietskörperschaften und der Öffentlichkeit kontinuierliche Einblicke in das Verfahren eröffnen;
- die Beratungsergebnisse dokumentieren;

- Erfahrungen und Kenntnisse der Akteure für die Durchführung der Regionalkonferenzen nach § 10 StandAG erhalten und erweitern.

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung beruft das Fachforum Teilgebiete mindestens zweimal jährlich ein. Das Fachforum Teilgebiete wird öffentlich ein- oder zweitägig in einem geeigneten Konferenzformat mindestens als hybride Veranstaltung möglichst an Wochenendterminen durchgeführt.

Das Arbeitsprogramm des Fachforums Teilgebiete orientiert sich an Haltepunkten wie:

- Auswertung der Ergebnisse der Fachkonferenz Teilgebiete durch die BGE;
- Entwicklung der Methodik der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen;
- Pilotierung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen;
- Entwicklung der Methodik der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien;
- Anwendung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen;
- erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien.

Die BGE veröffentlicht aussagefähige Sachstandsberichte als Grundlage für die Beratungen mindestens zweimal jährlich sechs Wochen vor dem Beginn des Fachforums Teilgebiete. Dies beinhaltet unter anderem eine Darstellung der weiteren Eingrenzungsschritte und aktualisierte Karten mit weiterhin geeigneten Gebieten. Unberührt davon sind die Aufgaben des BASE gemäß § 5 StandAG, nach dem die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und über die vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligungsformate zu beteiligen ist.

Das Fachforum Teilgebiete organisiert sich selbst nach dem Muster der Fachkonferenz Teilgebiete gemäß § 9 StandAG. Dazu greift es auch auf die Erfahrungen und Evaluation der Fachkonferenz zurück und versteht sich auch weiter als lernendes Beteiligungsformat. Sie arbeitet anfangs mit der von der Fachkonferenz Teilgebiete beschlossenen Geschäftsordnung und wird durch eine vom BASE einzurichtende Geschäftsstelle unterstützt. Das Arbeitsprogramm des Fachforums Teilgebiete wird von einer Planungsgruppe erstellt, die sich aus jeweils drei Vertretern betroffener Gebietskörperschaften, gesellschaftlicher Organisationen, Bürgerschaft und Wissenschaft zusammensetzt und auf Vorschlag der Fachkonferenz Teilgebiete vom BASE berufen wird.

Den Teams für Vorbereitung / Konferenzleitung steht ein Verdienstausschlag / Aufwandsentschädigung im Rahmen ihrer Tätigkeit zu.

Das Fachforum Teilgebiete verfügt über ein eigenes Budget, das beispielsweise für unabhängige wissenschaftliche Expertise genutzt werden kann. Das Fachforum kann auch mit der Bitte um wissenschaftliche Unterstützung an das NBG herantreten.

Die BGE wie auch die Staatlichen Geologischen Dienste sind wichtige Ansprechpartner bei Planung und Durchführung des Fachforums Teilgebiete.

Von der Geschäftsstelle des Fachforums zu erstellende Ergebnisprotokolle der Beratungstermine des Fachforums Teilgebiete werden auf der Informationsplattform des BASE nach § 6 StandAG veröffentlicht.

Das Fachforum soll den Beteiligten Möglichkeiten zum kontinuierlichen Informationsaustausch bieten.

Die BGE weist detailliert aus, wie sie mit Eingaben aus dem jeweils vorangegangenen Fachforum Teilgebiete umgegangen ist und begründet ggfs. nicht erfolgte Umsetzungen von Empfehlungen.

Die Beratungsergebnisse des Fachforums Teilgebiete werden vom Vorhabenträger berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat sie mit dem Vorschlag gem. § 14 Abs.2 dem BASE zu übermitteln.

Begründung:

Auf der Basis vielfältiger Stellungnahmen aus Zivilgesellschaft, Gebietskörperschaften, Verbänden und Fachbehörden berät die Fachkonferenz eine Vielzahl von Fragen und Kritikpunkten zum Zwischenbericht Teilgebiete des Vorhabenträgers BGE mbH. Der vorliegende Zwischenbericht Teilgebiete hat das Verfahren weniger vorangebracht als erwartet und lässt dabei so viele Fragen offen, dass deren weitere Klärung durch die BGE in einem transparenten Prozess erforderlich ist.

Zwischen der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete mit der Fachkonferenz Teilgebiete und den späteren Regionalkonferenzen ist es notwendig, die weiteren Eingrenzungsschritte durch die BGE transparent zu machen und zur Diskussion zu stellen und die Ergebnisse formell in das Verfahren einzubeziehen.

BMU und BASE sind aufgefordert, das Fachforum Teilgebiet als Nachfolgeformat der Fachkonferenz Teilgebiete umgehend vorzubereiten und einzurichten.

Die Konferenz soll Schritt 2 der Phase 1 die Arbeit der BGE kritisch reflektieren und die Kontinuität der fachlichen Auseinandersetzung bis zu den Regionalkonferenzen sicherstellen.

Das Nationale Begleitgremium wird um Unterstützung des Fachforums Teilgebiete gebeten; ansonsten werden seine Aufgaben durch das Fachforum nicht berührt.

Die umfassende und systematische Information der Öffentlichkeit zum

Standortauswahlverfahren über das Internet und andere geeignete Medien nach § 4 StandAG bleibt Aufgabe des BASE.

Weitere Überlegungen zur Notwendigkeit der Einrichtung des „Fachforums Teilgebiete“:

- [FKT_Bt1_004 Call for Papers and topics: Einreichungen und Beiträge](#)

Punkt FKT_CfP_041 bis 044 – Beiträge vom BUND e.V. Deutschland, Herr Voges (Seite 144 bis 159)

- [FKT_TAG_Bt1-A_012a; Aktualisierung der Anlage 2 zum Protokoll der Themenarbeitsgruppe A „Beteiligung und Transparenz“ vom 29.04.2021, Herr Ehmke](#)

1.1.2. FKT_Bt2_006, Beschluss „Planungswissenschaften und planungswissenschaftliche Abwägung gem. StandAG“

Antragsteller:in: Themen-AG B

Datum: 03.05.2021

Ergebnis:

Angenommen am 11.06.2021

Abstimmungsergebnis: 208 Ja, 31 Nein, 49 Enthaltungen

Planungswissenschaften und planungswissenschaftliche Abwägung gemäß Stand AG

Die Fachkonferenz Teilgebiete hat sich mit dem kommenden Schritt 2 der Phase 1 im Verfahren nach Standortauswahlgesetz zur Auswahl von Regionen für die übertägige Erkundung befasst.

Die Fachkonferenz möge beschließen:

Die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien spielen bei der Suche nach dem bestmöglichen Standort für ein Endlager insbesondere für hochradioaktiven Atommüll nach Standortauswahlgesetz nur eine nachgeordnete Rolle gegenüber den geowissenschaftlichen Kriterien. Derzeit werden Kriterien bereits angewandt, die gleichzeitig noch nicht ausreichend entwickelt sind. Umso wichtiger ist es, dass diese hier anzulegenden Kriterien klar und weitreichend definiert werden. Erst dann können sie bei der Einengung von großen potenziellen für ein Endlager geeigneten Gebieten und im Vergleich ansonsten qualitativ gleich gut geeigneter Standortregionen die für Zivilisation und Natur verträglicheren Regionen erkennen lassen.

Die Vorhabenträgerin Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH ist aufgefordert, ihre Methodik zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Kriterien in einem transparenten Prozess in dem von der Fachkonferenz Teilgebiete initiierten Folgeformat auszuarbeiten und zur Diskussion zu stellen. Zu Beginn sollten dabei die von der Themen-AG „Planungswissenschaften und planungswissenschaftliche Abwägung gem. StandAG“ aufgeworfenen Fragen geklärt werden.

Soweit es spätestens in Schritt 2 von Phase 1 zur Anwendung planungswissenschaftlicher Kriterien kommt, müssen die betroffenen und angrenzenden Gebietskörperschaften informiert und aktuelle, umfassende planungsrelevante Informationen eingeholt werden. Dabei muss die Datenverfügbarkeit und -aktualität sichergestellt werden.

Eine ausreichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist unbedingt in allen Schritten zu gewährleisten. Nur dadurch lässt sich eine ausreichende Akzeptanz erreichen. Dazu ist eine vorzeitige Information und Einbindung aller Betroffenen und Beteiligten durch BASE/ BGE erforderlich. Dazu gehören alle Planungsträger (Gemeinden, Städte, Landkreise, Länder und Bund), auch die Planungsregionen. Dabei sind auch Fachplanungen zu berücksichtigen.

1.1.3. FKT_Bt2_007, Beschluss „Sicherheitsanforderungen und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen“

Antragsteller:in: Themen-AG C

Datum: 21.05.2021

Ergebnis:

Angenommen am 11.06.2021

Abstimmungsergebnis: 251 Ja, 13 Nein, 27 Enthaltungen

Sicherheitsanforderungen und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen

Die Fachkonferenz Teilgebiete hat sich mit der Durchführung der vorläufigen (repräsentativen) Sicherheitsuntersuchungen und den zugrundeliegenden Sicherheitsanforderungen an die tiefengeologische Lagerung / Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen im Verfahren nach Standortauswahlgesetz (StandAG) befasst.

Die Fachkonferenz möge beschließen:

Der Zwischenbericht Teilgebiete der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH hat 54 Prozent des Bundesgebietes als Teilgebiete ausgewiesen. Der Zwischenbericht ist damit hinter den allgemeinen Erwartungen hinsichtlich einer räumlichen Eingrenzung von Gebieten zurückgeblieben, die günstige geologische Voraussetzungen erwarten lassen.

Vor diesem Hintergrund stellt die nun folgende Einengung der teilweise sehr großflächigen Teilgebiete des Zwischenberichtes auf die Standortregionen für die übertägige Erkundung einen entscheidenden Schritt im Rahmen des Standortauswahlverfahrens dar. Dieser Schritt muss durch die verantwortlichen Institutionen nachvollziehbar gestaltet werden. Ebenso muss die Beteiligung der Öffentlichkeit im von der Fachkonferenz initiierten Nachfolgeformat für Schritt 2 der Phase 1 des Standortauswahlverfahrens erfolgen, um so dem Anspruch eines nach StandAG partizipativen Verfahrens gerade in diesem entscheidenden Schritt gerecht zu werden.

Die BGE wird aufgefordert:

- einen Meilensteinplan für Schritt 2 der Phase 1 vorzulegen, der mögliche Haltepunkte für eine Beteiligung der Öffentlichkeit ausweist,
- das Vorgehen bei der Ausweisung von Untersuchungsräumen in den Teilgebieten für die vorläufigen repräsentativen Sicherheitsuntersuchungen nachvollziehbar zu gestalten,
- die Methodik für die Durchführung der vorläufigen repräsentativen Sicherheitsuntersuchungen in einem transparenten Prozess zu erarbeiten, mit der Öffentlichkeit zu diskutieren und vor der Anwendung zu veröffentlichen,
- die spezifische Datengrundlage zu veröffentlichen, deren Zugänglichkeit kontinuierlich weiterzuentwickeln und Ungewissheiten zu kommunizieren (Open Data). Für verwendete Software ist ein Open Source Standard zu verwenden.

- bei der Kommunikation von Ungewissheiten und Abweichungen auf die Erfahrungen aus der Modellierung und Simulation von Störfallgeschehen in der Industrie, insbesondere Reaktorsicherheitsforschung / BSI KritisV zurückzugreifen,
- die zugrundeliegenden Annahmen zum einzulagernden Abfallinventar (insbesondere stoffliche Beschaffenheit, Radionuklidgehalte sowie z.B. relevante Nuklide, Abbrand, Anreicherung, MOX-Anteil und weitere chemisch-physikalische Bestandteile und Eigenschaften) offenzulegen,
- die Wahl von Begrifflichkeiten und Fachtermini zu begründen und in einem Glossar nachvollziehbar festzuhalten,
- frühzeitig in den Dialog mit der Öffentlichkeit über das geplante Vorgehen hinsichtlich der im StandAG vorgesehenen Beurteilung einer ggf. zusätzlichen tiefengeologischen Lagerung / Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle am Standort für hochradioaktive Abfälle einzutreten.

Die Akteure im Standortauswahlverfahren werden aufgefordert, die öffentliche Aufmerksamkeit in Schritt 2 der Phase 1 des Suchverfahrens zu nutzen, um das Wissen in der Bevölkerung über naturwissenschaftliche Grundlagen, bestehende wissenschaftliche Dissense und die Fachterminologie im Zusammenhang mit der tiefengeologischen Lagerung / Endlagerung von radioaktiven Abfällen durch Bildungsangebote und Veranstaltungen zu fördern. Dadurch können die Fähigkeit und Bereitschaft zur Beteiligung in den kommenden Phasen des Standortauswahlverfahrens gestärkt werden.

1.2. Arbeitsgruppen zum dritten Beratungstermin

1.2.1. FKT_Bt3_005, Beschluss Essentials „Wirtsgestein Tongestein“

Antragsteller:in: Themen-AG D

Datum: 16.07.2021

Ergebnis zur Frage: „Nehmen Sie dieses Ergebnis zu Essentials der Beratungen der Fachkonferenz im Zusammenhang mit dem Wirtsgestein Tongesteine für den Bericht der Konferenz an?“

Angenommen am 07.08.2021

Abstimmungsergebnis: 154 Ja, 5 Nein, 35 Enthaltungen

Wirtsgestein Tongestein - Essentials aus dem 1. und 2. Beratungstermin

1. Behandlung des Wirtsgesteins Tongestein

Die Fachkonferenz Teilgebiete hat sich mit vielen Vorteilen, Nachteilen, offenen Fragen und Risiken befasst, die mit einem Endlager für hochradioaktive Abfälle in Tongesteinen verbunden sind. Hier ist ein Teil dieser Argumente zusammengeführt. Einen tieferen Einblick ermöglichen die tabellarischen Ergebnisaufstellungen, die Wortprotokolle und die Vorträge der Fachkonferenz sowie veröffentlichte Stellungnahmen des Vorhabenträgers.

Anders als das Wirtsgestein Steinsalz umfasst Tongestein dem Zwischenbericht zufolge Sedimentgesteine unterschiedlicher Zusammensetzung, Struktur und Festigkeit, die in verschiedenen geologischen Perioden entstanden sind. Dabei fasst die BGE den Begriff "Tongesteinsformation" sehr weit unter Einbeziehung von Tonmergel- und Mergelgesteinen mit deren hohen Karbonatgehalten, schreibt ihnen aber bei der Prüfung nach Mindestanforderungen und der Anwendung der Abwägungskriterien gleiche Eigenschaften zu. Demgegenüber wird eine angemessene Differenzierung und die Berücksichtigung z.B. von Sand- oder Mergelschichten gefordert. Hierzu sind weitere wissenschaftliche Forschungen notwendig.

Grundsätzlich haben die in den Teilgebieten erfassten Tongesteine keine einheitlichen Eigenschaften. Es gibt Unterschiede nach Grad der Diagenese bzw. Plastizität, Korngrößenzusammensetzung, Organikgehalte, Temperaturbeanspruchung, Kluftbildungen, Sorptionsfähigkeit gegenüber von Radionukliden u.s.w. Diese Eigenschaften können auch innerhalb eines Teilgebietes stark schwanken. Das bloße Heranziehen von Referenzwerten ist nicht ausreichend.

2. Datenlage

Gerade zu den weiträumig ausgewiesenen Teilgebieten mit tertiären Tonformationen ist die Datenlage im Detail extrem heterogen. Dies erschwert die Modellierung bei der Entwicklung und Anwendung der Methoden zu den repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Die Konferenz hat daher betont, dass im Schritt 2 ein Höchstmaß an Transparenz und Beteiligung an der Methodenentwicklung erforderlich ist.

3. Mindestanforderungen

In Gebieten mit Tongesteinen sieht der Zwischenbericht die Mindestanforderungen häufig ohne eingehende Begründung als erfüllt an. Mehrfach wurde auf Gebiete verwiesen, in denen Bohrergergebnisse der im Zwischenbericht unterstellten Mächtigkeit der Tongesteine und sogar dem Vorhandensein von Tongesteinen widersprechen. Es wurde die nachträgliche Berücksichtigung aller Daten aus Bohrungen verlangt. Auch Gebiete, in denen sich tertiäre Tongesteine zum Teil näher an der Erdoberfläche befinden oder durch aufsteigende Salzstrukturen künftig angehoben werden, erfüllen die Mindestanforderung nicht.

In Gebieten, für die der BGE keine 3D-Modelle vorlagen, wurde die Erfüllung der Mindestanforderungen lediglich anhand von wenigen Bohrungen angenommen. Dies ist in Gebieten mit komplexer Geologie kaum belastbar. Das verwendete 3D-Modell (Geotektonischer Atlas als 3D-Modell) basiert zudem auf dem Wissensstand von 1990. Daher soll die BGE im weiteren Auswahlprozess auch die Daten des aktuellen Modells von BGR und Geologischen Diensten "TUNB – Potenziale des unterirdischen Speicher- und Wirtschaftsraumes im Norddeutschen Becken" heranziehen.

Als Mindestschutz vor Erosion eines einschlusswirksamen Gebirgsbereichs muss dieser mindestens 300 Meter von der Geländeoberkante entfernt und zudem vor tiefer Erosion geschützt sein. Dies ist jedoch überall dort nicht gewährleistet, wo zukünftige Eiszeiten und Karsteinflüsse das Deckgebirge erodieren bzw. auflösen können. Eiszeitliche Erosionstiefen von bis zu 580 Metern sind in Nord- und Süddeutschland bekannt.

4. Abwägungskriterien

Bei der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien über günstige oder ungünstige Endlagervoraussetzungen legte die BGE bei sieben von elf Kriterien für alle Tongesteine identische Referenzwerte zugrunde. Beim Kriterium „Schutz eines Endlagers durch das Deckgebirge“, nahm die BGE allein aufgrund der Größe der Gebiete das Vorhandensein günstiger Verhältnisse in Teilbereichen an und bewertete anschließend die Gebiete dann bei diesem Kriterium als insgesamt günstig. Von der BGE wird erwartet, die bewusst positiv aus der Literatur ermittelten Referenzdaten zügig durch möglichst konkrete Daten der geologischen Landesämter zu ersetzen.

5. Endlagersystem und Klimawandel

Die Notwendigkeit des stabilen bergmännischen Ausbaus eines Endlagers im Tongestein und der Entwicklung geeigneter Endlagerungsbehälter stellt sich als besonderes Problem dar, zumal die Stabilität des Endlagersystems eine Bergung über 500 Jahre hinweg ermöglichen soll. Hier besteht noch großer Forschungsbedarf.

Aufmerksamkeit muss auch den Folgen des Klimawandels gewidmet werden. Schon in naher Zukunft ist ein Anstieg des Meeresspiegels um mehrere Meter zu erwarten. Zudem kann der Klimawandel durch Starkniederschläge zu häufigen Überflutungen führen.

6. Zuschnitt der Teilgebiete mit Tongesteinen

Die neun ausgewiesenen Teilgebiete haben insgesamt eine Fläche von knapp 130.000 km². In der Fachkonferenz wurde bemängelt, dass die zunächst identifizierten Gebiete mit Tongestein von der BGE nicht weiter aufgeteilt wurden. Im Zwischenbericht sind die „identifizierten Gebiete“ und die „Teilgebiete“ stets identisch.

Die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren, die eigentlich zu erwarten gewesen wären, sind damit bei Tongestein von der BGE größtenteils noch nicht getroffen worden. Die Flächen der Teilgebiete mit Tongestein sind so groß und heterogen, dass ihre Endlagervoraussetzungen nicht sinnvoll als günstig oder ungünstig bewertet werden können. Eine weitere Eingrenzung der Gebiete mit Tongestein und potentiell günstigen Voraussetzungen für ein Endlager muss daher noch erfolgen.

1.2.2. FKT_Bt3_006, Beschluss Essentials „Kristallines Wirtsgestein“

Antragsteller:in: Themen-AG E

Datum: 15.07.2021

Ergebnis zur Frage: „Nehmen Sie dieses Ergebnis zu Essentials der Beratungen der Fachkonferenz im Zusammenhang mit dem Wirtsgestein Kristallin für den Bericht der Konferenz an?“

Angenommen am 07.08.2021

Abstimmungsergebnis: 112 Ja, 18 Nein, 37 Enthaltungen

Das Wirtsgestein Kristallin – Essentials aus dem 1. und 2. Beratungstermin

1. Das Wirtsgesteins Kristallin

Der Zwischenbericht Teilgebiete fasst unter „Kristallin“ die in sich sehr heterogenen Gruppen **hochmetamorpher Gesteine** und **magmatischer Tiefengesteine** zusammen. Die kristallinen Teilgebiete werden allerdings nicht nach Wirtsgesteinen unterschieden, sondern orientieren sich an den geologischen Großeinheiten Mitteleuropas (z.B. Saxothuringikum). Ungeachtet der tatsächlich vorhandenen Gesteine werden den Teilgebieten bei der Anwendung der Mindestanforderungen und Geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gleiche Eigenschaften zugeordnet. Dies führte zur Ausweisung enorm großer Teilgebiete, was mehrfach kritisiert wurde. Die große Bandbreite gesteinspezifischer Eigenschaften der kristallinen Gesteine sowie deren mehrfache und von ihrer Lage im Variszischen Gebirge abhängigen Metamorphose- und Deformationsgeschichte macht zukünftig eine differenziertere Betrachtung erforderlich. Wünschenswert und möglich gewesen wäre eine Untergliederung der Teilgebiete nach mehr regionalgeologischen Kriterien, insbesondere auch unter dem Aspekt vorhandener oder nicht vorhandener Überdeckung des Wirtsgesteins. Mehrfach wurde eine unklare Definition des Wirtsgesteins Kristallin angesprochen, z.B. ist unklar, wie niedriggradig metamorphe Tiefengesteine behandelt werden.

2. Datenlage

Die Fachkonferenz stellt fest, dass die Datengrundlage für die Bewertung der kristallinen Teilgebiete extrem heterogen ist. Andererseits sind viele von den SGD übermittelten Daten bisher nicht genutzt worden, teils auch, um Teilgebiete mit unterschiedlichem Kenntnisstand gleich zu behandeln. Hier wurde in einigen Fällen abgewichen, was insbesondere an Landesgrenzen auffällt. Es wird bemängelt, dass nicht klar ist, wo welche gebietspezifischen Daten verwendet wurden. Die Stellungnahmen der staatlichen geologischen Dienste und der von ihnen gelieferten Daten sollten möglichst bald berücksichtigt werden.

Bei der Verwendung neuer Daten sollte geprüft werden, ob die Anforderungen von Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien erfüllt sind.

3. Ausschlusskriterien

Die Anwendung der Ausschlusskriterien ist nicht wirtsgesteinsspezifisch. An dieser Stelle werden daher nur die für die Kristallin-Teilgebiete besonders hervorzuhebenden Beiträge während der Fachkonferenz angeführt.

Vulkanismus: Nach Ansicht der Fachkonferenz wird das Kriterium Vulkanismus mit dem Ausschluss von Gebieten mit quartärem Vulkanismus nicht weit genug gefasst. Austritt von Mantelgasen, langfristig großräumige Hebung im Umfeld von Vulkanen, känozoischer Vulkanismus, seismische Anomalien und Schwarmbeben können auf zukünftige vulkanische Aktivität hindeuten. Aufstiegswege für Magmen können sich verschieben oder sich in Schwarmbebengebieten neu bilden. Die Fachkonferenz betrachtet es als unumgänglich, die aktuell vorgelegten Gutachten zur „Vulkanischen Gefährdung in Deutschland“ (zuletzt Schreiber & Jentzsch 2021) und den jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung zu berücksichtigen.

Aktive Störungen: Zur Lageungenauigkeit und zu unklaren Unterbrechungen von Störungen sowie zur Einstufung von Störungen als aktiv oder inaktiv im Sinne des StandAG gab es häufig Hinweise der Teilnehmer der Fachkonferenz. Für Kristallingebiete ist festzustellen, dass diese seit 300 Mio. Jahren mehrfach bruchtektonisch geprägt sind. Eine Differenzierung in aktive und nicht-aktive Störungen ist aufgrund der i.d.R. fehlenden stratigrafischen Bezüge meist nicht möglich, so dass insbesondere in übertägigen Kristallin-Gebieten oftmals das Fehlen von aktiven Störungen oder die fehlende Nachweisführung der Aktivität angemerkt wurde. Die Fachkonferenz fordert daher die Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Identifizierung von aktiven Störungen in Kristallingebieten und eine neuerliche Anwendung des Ausschlusskriteriums im weiteren Verfahren. Dem seismischen Risiko, ausgehend von aktiven Störungen, sollte in Hinblick auf die Sicherheit des Endlagers mehr Bedeutung beigemessen werden.

Großräumige Vertikalbewegungen: Übertägige Kristallingebiete sind in Mitteleuropa i.d.R. junge Hebungsgebiete, in denen z.B. Flusseintiefung und Abtragung noch nicht im Gleichgewichtsstadium sind. Dies ist bei der Betrachtung der Sicherheit eines Endlagers zu berücksichtigen.

4. Mindestanforderungen

Wirtsgestein: Die Orientierung des Zwischenberichts Teilgebiete im Kristallin an geologischen Großeinheiten und die teilweise fehlende Einbeziehung von vorhandenen (Bohr-)Daten hat dazu geführt, dass Gebiete als Teilgebiete identifiziert wurden, in denen kein kristallines Wirtsgestein innerhalb des Suchraumes vorkommt. Zum einen liegt das Kristallin in einigen Bereichen erst unterhalb des Suchraumes oder es wurden geringmetamorphe Gesteinseinheiten als Kristallin angesprochen. Hierdurch wurden teils sehr großräumig Gebiete zu Teilgebieten erklärt, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Es wird gebeten, die von den Staatlichen Geologischen Diensten gelieferten und noch nicht verwendeten Bohrdaten zeitnah heranzuziehen.

Gebirgsdurchlässigkeit: Die Gebirgsdurchlässigkeit in kristallinen Wirtsgesteinen ist maßgeblich geprägt von der Klüftigkeit. Kristallin ist i.d.R. sehr stabil, womit aber auch ein sprödes Verformungsverhalten einhergeht, das unter Spannungs- und Entspannungsprozessen zur Klüftbildung führt. Im kristallinen Wirtsgestein ist also nicht nur der „Ist-Zustand“, sondern auch die Zukunft von essenzieller Bedeutung im Hinblick auf die Gebirgsdurchlässigkeit. Die

Situation ist ausgesprochen gebietsspezifisch. In der Regel erfüllt Kristallingestein das im StandAG geforderte Kriterium zur Gebirgsdurchlässigkeit aufgrund der Klüftigkeit nicht.

Es besteht Unklarheit darüber, ob der Zwischenbericht Teilgebiete beim Wirtsgestein Kristallin die Mindestanforderung der Gebirgsdurchlässigkeit mit Blick auf mögliche Endlagerkonzepte generell nicht in den Blick nimmt, oder ob dieser Punkt aufgrund des geringen Detaillierungsgrades der bisherigen Auswertung als aktuell nicht sinnvoll zu bewerten hinten angestellt wurde. Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit eines alternativen Konzepts, also eine Behälterlösung vor. Das StandAG legt jedoch auch fest, dass die Behälterlösung nur zur Anwendung kommt, wenn absehbar kein einschlusswirksamer Gebirgsbereich ausgewiesen werden kann. Viele Teilnehmer der Fachkonferenz Teilgebiete stehen einer Behälterlösung im Hinblick auf die Sicherheit für 1 Mio. Jahre skeptisch gegenüber.

Die Fachkonferenz fordert, dass aufgrund der großen gebietsspezifischen Variabilität der Gebirgsdurchlässigkeit diese Mindestanforderung anhand von realen Daten und dem aktuellen Stand des Wissens nochmals geprüft wird, sobald regionale Daten vorliegen.

5. Geowissenschaftliche Abwägung

Bei der Anwendung der Abwägungskriterien zur Bewertung günstiger oder ungünstiger Voraussetzungen für die Endlagerung im Kristallin verwendet der Zwischenbericht bei neun von elf Kriterien identische Werte aus dem Referenzdatensatz Kristallin. Dabei werden die Referenzdaten aus den jeweils günstigsten Werten in der Literatur zusammengestellt. Diese pauschale Gleichbehandlung der unterschiedlichsten Gesteins- und Strukturgegebenheiten in den riesigen Teilgebieten wird einem wissenschaftsbasierten Suchverfahren nach Ansicht der Fachkonferenz nicht gerecht. Hinzu kommt, dass die Qualität der verwendeten Referenzdaten häufig als nicht aktueller Stand von Wissenschaft und Forschung betrachtet wird. Die Fachkonferenz fordert daher eine zügige Abwägung der Kristallin-Gebiete mit möglichst konkreten und ortsspezifischen Daten.

Der im Zwischenbericht verwendete pauschale Ansatz der Referenzdaten hat zwar das Problem gelöst, wie mit Gebieten mit ungenügender Datenlage umzugehen ist, doch hat die Anwendung der Abwägungskriterien zu keinerlei Flächenreduzierung im Schritt von den identifizierten Gebieten zu den Teilgebieten geführt.

Unklarheit besteht gegenüber der Verwendung und der Auslegung der Begriffe „Überdeckung“ und „Deckgebirge“. Daraus können sich unzutreffende Eingruppierungen in Wertungsgruppen ergeben. Die Fachkonferenz wünscht sich eine abschließende und verbindliche Klärung der Begrifflichkeiten von „Deckgebirge“ und „Überdeckung“.

Nach Ansicht der Fachkonferenz ist bei Nutzung des Wirtsgesteins Kristallin als Endlager eine mächtige und vollständige, geschlossene Überdeckung mit grundwasserhemmenden Gesteinen unumgänglich. Dabei ist besonders zu beachten, dass die davon ausgehende Schutzwirkung für den gesamten Nachweiszeitraum erhalten bleiben muss. Erforderlich ist eine ausreichende kontinuierliche horizontale Erstreckung. Darüber hinaus muss eine eingehende Untersuchung der horizontalen Wasserbewegungen im Kluftsystem des kristallinen Wirtsgesteins erfolgen. Fraglich ist, ob eine solche Konstellation die Zielsetzung von § 4 Abs.4 der „Verordnung über Sicherheitsanforderungen und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle“ erfüllen kann. Diese fordert den sicheren Verbleib der Radionuklide aus den radioaktiven Abfällen weitestgehend am Ort ihrer ursprünglichen Einlagerung.

1.2.3. FKT_Bt3_007, Beschluss Essentials „Wirtsgestein Steinsalz“

Antragsteller:in: Themen-AG F

Datum: 15.07.2021

Ergebnis zur Frage: „Nehmen Sie dieses Ergebnis zu Essentials der Beratungen der Fachkonferenz im Zusammenhang mit dem Wirtsgestein Steinsalz für den Bericht der Konferenz an?“

Angenommen am 06.08.2021

Abstimmungsergebnis: 121 Ja, 15 Nein, 49 Enthaltungen

Wirtsgestein Steinsalz – Essentials aus dem 1. und 2. Beratungstermin

Behandlung des Wirtsgesteins Steinsalz

Zu den aufgeworfenen Themen wurden Kritik geübt, Argumente oder Zweifelsfragen eingebracht und offener Forschungsbedarf identifiziert. Die aufgeführten Themen sind in den Arbeitsgruppen kritisch diskutiert worden und können im Detail in Wortprotokollen, Stellungnahmen und Beiträgen mit Hilfe der Tabellen dort im Detail unter den Stichworten nachgelesen werden. Im Folgenden sind Beiträge fünf Themen zugeordnet worden, um eine Übersicht zu ermöglichen. Die BGE mbH wird gebeten und aufgefordert, zu den Themen, Einwänden, Kritikpunkte und Fragen zum einen den jeweiligen Stand (auch international) von Wissenschaft und Technik zu dokumentieren und zum anderen weitere Forschungen und Untersuchungen zu initiieren und durchzuführen.

1. Eigenschaften des Wirtsgesteins / Geochemie / Grundwasser

Ausgehend von der Definition Steinsalz in der Funktion als Wirtsgestein ist der Stand von Wissenschaft und Technik zu

- Wechselwirkungen zwischen pH-Werten und Löslichkeit von verschiedenen Nukliden in wässrigen Lösungen,
- druckabhängigen Wegsamkeiten, Temperatur bedingte Wirkungen, Viskosität, Radiolyse, Gasbildung, Druckaufbau und Auftreten von Gas- oder Lösungseinschlüssen im Salzkörper und
- Möglichkeiten der Identifizierung von Steinsalz/Anhydrit/Carnallit–Vorkommen zu dokumentieren.

2. Geologie / Tektonik / Neotektonik

Der Stand von Wissenschaft und Technik ist zu dokumentieren:

- zu Deckgebirge/Überdeckung, Überlagerung, Strukturtop und Überdeckung des Wirtsgesteins mit grundwasserhemmenden / nicht wasserlöslichen Formationen im Kontext des Abgleichs der Definition für das Wirtsgestein Steinsalz mit dem StandAG,
- zu der Überlagerung von Schichten/Gesteinsformationen sowie
- zum Einfluss der Tiefenlage (Oberkante Salzstock bis Geländeoberkante) auf die Auswahl von Teilgebieten,
- zur Wirkung glazialer Rinnen in Norddeutschland und im Alpenvorland, wobei zu klären ist, welcher Sicherheitsabstand zu historisch erkennbaren Rinnen (ca. 500m) erforderlich ist,
- zu der Wirkung von Eislasten,
- aktiven Störungszonen, -systemen, Gräben, Scheitelstörungen sowie
- Temperaturentwicklungen, Bergungskonzepten, Arbeitsschutz u.a. bei Teufen bis 1.000m, 1.500m/ bis zu 2.200m , auch anhand von praktischen bergbaulichen Erfahrungen und technischen Entwicklungen.

Die unterschiedlichen Wirkungen der o.g. Punkte zu Steinsalz in steiler und flacher Lagerung sind darzulegen und zu dokumentieren.

Die Bedeutung für Ausschlusskriterien und die Anwendung von Mindestanforderungen ist jeweils zu klären.

Zu diesem Thema liegen Dissense vor u.a.:

- Inwieweit sind Scheitelstörungen nicht wirklich relevant für Endlager,
- In der Definition Überdeckung.

3. Endlagertechnik im Wirtsgestein Steinsalz

Der Stand von Wissenschaft und Technik zu

- dem Flächenbedarf in Steinsalz (sowohl für steile als auch flache Lagerung) für verschiedene Lagerkonzepte,
- Behältereigenschaften/-forschung: Wandstärke, Material u.a. Parametern
- Standzeiten und Eigenschaften von verschiedenen international geplanten
- Behältertypen, (Behältertechnik Pollux 500 Jahre, CH 10.000 Jahre, Schweden 100.000 Jahre) sowie
- Standzeiten und Eigenschaften von Glaskokillen (10.000 Jahre) ist zu dokumentieren.

4. Rezente Entwicklungen an der Erdoberfläche

Der Stand von Wissenschaft und Technik zu

- Auftreten von Erdfällen, Dolinen, Subrosionssenken, Salzaustritten,
- Wechselwirkungen mit Aufstiegsbewegungen,
- erwarteten Überschwemmungen im Untersuchungszeitraum, in Überschwemmungsgebieten und deren Auswirkungen im Raum sowie
- „jungen Störungen“
ist zu dokumentieren.

5. Datenlage

Die vielfache Verwendung von Referenzdaten wird kritisch gesehen, weil die Nachvollziehbarkeit der Ausweisung von Teilgebieten damit nicht gewährleistet wird.

Der Stand von Wissenschaft und Technik zur Eichung und Bewertung von 3D-Modellen für Salzstrukturen ist daher insbesondere zu folgenden Punkten zu dokumentieren:

- Kongruenz der Daten zum "Körperinneren" des Salzstocks,
- Datenlage zu Heterogenität (steile Lagerung),
- möglicher Nachweis von Grundwasserwegsamkeiten/ Struktur von Anhydritschollen,
- Bewertung von aktiven Störungszonen,
- Bewertung von Scheitelstörungen und
- Aussagen zu Datenqualitäten, Maßstäben und Möglichkeiten der Visualisierung.

Die Datenweitergabe seitens der Staatlichen Geologischen Dienste (SGD) und die Weiterverarbeitung der Daten im Standortsuchprozess sind darzulegen, insbesondere mit Fokus auf:

- die Einbindung/ Berücksichtigung und Nachvollziehbarkeit von Daten und Referenzdaten von den geologischen Ämtern (SGD) für Kommunen und deren Belange sowie
- die Nutzung dieser Geodaten für das zielgerichtete Vorgehen bei der sukzessiven Eingrenzung von Standortregionen vor einer weiteren Erkundung.

2. Beschlüsse zu Sachfragen

2.1. Erster Beratungstermin (5. - 7. Februar 2021)

Eingereichte Anträge über das Veranstaltungstool

2.1.1. FKT_Bt1_034, Nr. 06, 09, 16, Arbeitsgruppen-Tätigkeit vor dem nächsten Beratungstermin

Antragsteller:in: Hasford, Bünger, Jacob

Datum: 07.02.2021

Ergebnis:

Angenommen am 07.02.2021

Abstimmungsergebnis: 376 Ja, 23 Nein, 22 Enthaltungen

Für die Arbeitsgruppen des 1. Beratungstermins E2, E3, G1, F2, F3, die ihre Arbeit zwischen den Beratungsterminen fortsetzen wollen, sowie eine neue Arbeitsgruppe Planungswissenschaften werden öffentliche Online-Konferenztermine eingerichtet. Sie übergeben ihre Ergebnisse zehn Tage vor dem nächsten Beratungstermin zur Bekanntgabe als Sitzungsunterlage.

- Arbeitsgruppe E2: Beteiligung – Interesse, Erwartungen, StandAG
- Arbeitsgruppe E3: Transparenz und Beteiligung in Schritt 2 der Phase 1 – Weitere Arbeit der BGE
- Arbeitsgruppe F2: Sicherheitsanforderungen und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen (Phase 1, Schritt 2)
- Arbeitsgruppe G1: Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsuntersuchungen (zusätzlich eingerichtet)
- Arbeitsgruppe F3: Planungswissenschaftliche Abwägung im Gesetz und Ausblick auf die geplante Anwendung (Schritt 2 der Phase 1)
- neue Arbeitsgruppe: Planungswissenschaften

2.1.2. FKT_Bt1_034, Nr. 007, Verdienstausfall

Antragsteller:in: Lia Jahrens, Bürger:in

Datum: 07.02.2021

Anzahl der Unterstützer:innen: 27

Ergebnis:

Angenommen am 07.02.2021

Abstimmungsergebnis: 331 Ja, 67 Nein, 52 Enthaltungen

Ich beantrage die Erstattung von Verdienstausfall oder darüber hinausgehende Ausstattung mit Ressourcen für den persönlichen Einsatz in der Vorbereitungsgruppe.

2.1.3. FKT_Bt1_034, Nr. 008, Verschiebung des 2. Beratungstermins auf den Termin des 3. Beratungstermins

Antragsteller:in: Marco Göring, Bürger:in

Datum: 07.02.2021

Anzahl der Unterstützer:innen: 33

Ergebnis:

Angenommen am 07.02.2021

Abstimmungsergebnis: 355 Ja, 53 Nein, 27 Enthaltungen

Antrag: Der 2. Beratungstermin der Fachkonferenz wird auf den Termin des 3. Beratungstermins (in den Juni) verschoben. Begründung: Als Mitglied der noch eingesetzten AG-V glaube ich nicht, dass die angedachten Aufgaben (Vereinbarung weiterer Beteiligungsformate mit der BGE und dem BASE; Sicherung der Ergebnisse dieser Fachkonferenz; Gewinnung neuer Inputgeber aus dem Ausland für den Erfahrungsaustausch zu anderen Endlagersuchen) bis April (und unter Corona) erledigt werden können. Zeitliche Entzerrung ist notwendig und sinnvoll. // Marco Göring // Unterstützen Sie diesen Antrag mit einem Like.

2.1.4. FKT_Bt1_034, Nr. 014/ 019, Bessere Darstellung der geologischen Daten durch die BGE

Antragsteller:in: Andrea Hawemann, Vertreterin Gebietskörperschaften / Kommunen

Datum: 07.02.2021

Anzahl der Unterstützer:innen: 21

Ergebnis:

Angenommen am 07.02.2021

Abstimmungsergebnis: 410 Ja, 10 Nein, 23 Enthaltungen

Auftrag an BGE den Zwischenbericht nach (Überarbeitung) in einem Geoportal/Kartenanwendung als niedrighschwelliges Informationsangebot bereitzustellen. Folgende Prämissen sind zum Zwecke der besseren Nachvollziehbarkeit zu berücksichtigen:

- - Nachvollziehbarkeit ab "Weiße Landkarte" gewährleisten, d.h. auch alle Zwischenschritte abbilden
- - X-Planungsstandard beachten, Bereitstellung aller Kartenlayer als WMS / URL
- - auch die 91 identifizierten Gebiete mit WMS und Steckbrief darstellen, die kein Teilgebiet geworden sind
- - Grundlagenkarte und Skalierbarkeit verbessern

2.1.5. FKT_Bt1_034, Nr. 019, Ergänzungsantrag zu Antrag 14, Andrea Hawemann

Antragsteller:in: Aina Capeans, Bürgerin

Datum: 07.02.2021

Anzahl der Unterstützer:innen: 17

Ergebnis:

Angenommen am 07.02.2021

Abstimmungsergebnis: 409 Ja, 5 Nein, 17 Enthaltungen

Die BGE wird aufgefordert auch die identifizierten Gebiete und die Teilgebiete in 3D im online 3D-Kartentool der BGE zu veröffentlichen. Es ist wichtig die iG und TG zwischen den sie umgebenden geologischen Schichten einsehen zu können. Derzeit sind die ausgewiesenen Gebiete im 3D-Viewer nicht veröffentlicht.

2.1.6. FKT_Bt1_034, Nr. 015, Konferenz als Dauereinrichtung

Antragsteller:in: Dickel, Juliane, Vertreter:in gesellschaftlicher Organisationen

Datum: 07.02.2021

Anzahl der Unterstützer:innen: 69

Ergebnis:

Angenommen am 07.02.2021

Abstimmungsergebnis: 302 Ja, 71 Nein, 31 Enthaltungen

Die Fachkonferenz Teilgebiete fordert das Bundesamt für die Sicherheit nukleare Entsorgung(BASE) auf, entsprechend §5(3) StandAG zur Fortentwicklung der Beteiligung der Öffentlichkeit festzulegen, dass nach Auflösung der Fachkonferenz Teilgebiete zeitnah ein gleichwertiges Format beispielsweise eine formalisierte und barrierefreie Teilgebiete-Statuskonferenz weiter regelmäßig mehrmals im Jahr zusammentritt. Sobald möglich auch mindestens als hybride Veranstaltung.

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) wird von der Fachkonferenz aufgefordert, dass sie parallel transparent fortlaufend über ihre Arbeit informiert, damit das künftige Beteiligungsformat diese Informationen neben dem Zwischenbericht als fortgeführten Beratungsgegenstand diskutieren kann. Die Ergebnisse dieser Beratungstermine müssen festgehalten und von dem künftigen Beratungsformat an die BGE als Kommentierung ihrer Arbeit übermittelt werden, die diese zu berücksichtigen und den Umgang damit transparent zu dokumentieren hat.

Es muss sichergestellt werden, dass vor der Übermittlung des Vorschlags für die übertägig zu erkundenden Standortregionen gemäß StandAG 14(2) eine kontinuierliche Beratung stattgefunden hat.

2.2. Zweiter Beratungstermin (10. - 12. Juni 2021)

Vor dem Beratungstermin veröffentlichte Anträge

2.2.1. FKT_Bt2_013, 3. Beratungstermin und Ergebnisse der Fachkonferenz

Antragssteller:in: Fachkonferenz Teilgebiete - Arbeitsgruppe Vorbereitung

Datum: 31.05.2021

Ergebnis:

Angenommen am 12.06.2021

Abstimmungsergebnis: 177 Ja, 15 Nein, 32 Enthaltungen

Der erste Beratungstermin hat wesentliche Aspekte des Zwischenberichts Teilgebiete erörtert. Im zweiten Beratungstermin befasst sich die Konferenz vertieft mit aufgeworfenen Fragen der ersten Konferenz sowie mit einzelnen wissenschaftlich-technischen und soziotechnischen Fragen der Phase 1 des Standortsuchverfahrens. Die Zeit bis zum dritten Beratungstermin sollte genutzt werden, um Arbeitsergebnisse zu bündeln.

Der dritte Beratungstermin kann so insbesondere die Arbeitsergebnisse der Konferenz in den Blick nehmen und einen Ausblick auf die kommenden Arbeitsschritte geben.

Zwischen dem 2. und 3. Beratungstermin werden drei Arbeitsgruppen als Themen-AGs fortgeführt, die Essentials der Ergebnisse des 1. und 2. Beratungstermins auf Basis der dann vorliegenden tabellarischen Zusammenstellungen zusammentragen.

- Themen-AG Wirtsgestein Tongestein
- Themen-AG Kristallines Wirtsgestein
- Themen-AG Wirtsgestein Steinsalz

Das Programm des 3. Beratungstermins soll eine Gesamtsicht auf die Ergebnisse der Fachkonferenz Teilgebiete ermöglichen mit:

- Ergebnispapier der Themen-AG Wirtsgestein Tongestein
- Ergebnispapier der Themen-AG Kristallines Wirtsgestein
- Ergebnispapier der Themen-AG Wirtsgestein Steinsalz
- ggf. Beschluss des 2. Beratungstermins "Planungswissenschaften"
- ggf. Beschluss des 2. Beratungstermins. "Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsuntersuchungen"
- ggf. Beschluss des 2. Beratungstermins "Einrichtung des Fachforums Teilgebiete"

- weiteren Beschlüssen der Fachkonferenz
- der tabellarischen sortierten Zusammenstellung der Fragen, Kritiken, Argumentationen und Stellungnahmen der Beratungen.

Die genannten Dokumente bilden den Bericht der Fachkonferenz zusammen mit den Vorträgen, Präsentationen und Beiträgen unterlegt durch die Wortprotokolle, ergänzt durch die Beiträge auf der Online-Konsultationsplattform sowie durch die Stellungnahmen der Staatlichen Geologischen Dienste.

Weiterer Gegenstand des 3. Beratungstermins können Stellungnahmen des Vorhabenträgers zur geplanten Abarbeitung und zu Konsequenzen aus den Ergebnissen der Fachkonferenz Teilgebiete sowie zu den kommenden Arbeitsschritten sein.

Die Konferenz erwartet überdies eine klare Perspektive für die weitere transparente, partizipative Vorgehensweise in Schritt 2 der Phase 1 bis zur Einrichtung der Regionalkonferenzen.

2.2.2. FKT_Bt2_017, Aufbereitung der Beratungsprotokolle

Antragsteller:in: Fachkonferenz Teilgebiete – Arbeitsgruppe Vorbereitung

Datum: 10.06.2021

Ergebnis:

Angenommen am 10.06.2021

Abstimmungsergebnis: 214 Ja, 27 Nein, 44 Enthaltungen

Der additive Bericht der Fachkonferenz Teilgebiete wird durch die tabellarische Zusammenstellung der Fragen, Kritiken, Stellungnahmen, Argumente der Plenumsrunden und der AG-Plenen der Beratungstermine ergänzt. Die Zusammenstellung ist nach den Gliederungspunkten des Zwischenberichts Teilgebiete geordnet und ist durchsuchbar.

Sie erschließt die dokumentierten umfangreichen Wortprotokolle der Beratungstermine. Damit ermöglicht sie die Nachverfolgung der Abarbeitung der Konferenzergebnisse durch den Vorhabenträger BGE und die systematische Nachprüfung durch die späteren Regionalkonferenzen.

Eingereichte Anträge über das Veranstaltungstool

2.2.3. FKT_Bt2_033, Nr. 032, Format zur Vermittlung
geowissenschaftlicher Grundkenntnisse

**Antragsteller:in: Tobias Schenk, Vertreter:in der Gebietskörperschaften /
Kommunen der ermittelten Teilgebiete,**

Datum: 12.06.2021

Anzahl der Unterstützer:innen: 25

Ergebnis zur Frage: „Stimmen Sie zu, den Antrag 032 von Tobias Schenk an die BGE
und an das BASE weiterzuleiten?“

Angenommen am 12.06.2021

Abstimmungsergebnis: 238 Ja, 19 Nein, 12 Enthaltungen

Anbieten eines Formates durch die BGE oder einen anderen öffentlichen Beteiligten, bei dem
einem Laien geowissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt werden. Dies schafft Sicherheit
und fördert das Interesse der Bürger*Innen.

Das kam gerade in K3-Modelle auf. Hier war ein Bürger unter vielen Fachleuten und ich fand
seinen Einwand gut und stelle stellvertretend den Antrag.

2.2.4. FKT_Bt2_033, Nr. 033, Nochmalige Anwendung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen

Antragsteller:in: Andreas Peterek, Vertreter:in der Gebietskörperschaften / Kommunen der ermittelten Teilgebiete

Datum: 12.06.2021

Anzahl der Unterstützer:innen: 26

Ergebnis:

Angenommen am 12.06.2021

Abstimmungsergebnis: 197 Ja, 58 Nein, 31 Enthaltungen

ANTRAG: Nochmalige Anwendung von Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen in Teilgebieten, in denen eine Fehleinschätzung aufgezeigt werden konnte Die Fachkonferenz Teilgebiete möge beschließen: Für mehrere Teilgebiete oder Teile davon ist im Rahmen der Fachkonferenz oder durch Stellungnahmen der Staatlichen Geologischen Dienste gezeigt worden, dass die Ausweisung als Teilgebiet darauf beruht, dass die Daten der SGD nicht oder nur zum Teil genutzt worden sind. Es wird gefordert, dass diese festgestellten Teilgebiete bzw. Teile davon nochmals – und unter Nutzung aller vorhandenen Daten – der Anwendung der geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen bewertet werden. Das Ergebnis ist der Öffentlichkeit in einem dem erforderlichen Umfang der Arbeiten angemessenen Zeitrahmen und nachvollziehbar mitzuteilen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Begründung: Für die Anwendung der Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen sind im Schritt1 der Phase1 des Endlagersuchverfahrens nicht alle, insbesondere von den Staatlichen Geologischen Diensten der Länder (SGD) und des Bundes zur Verfügung gestellten Daten verwendet worden. Insbesondere die SGD haben in mehreren Fällen Fehleinschätzungen im Zwischenbericht aufgezeigt. Für zum Teil riesige Flächen hat dies zur Folge, dass sie unnötig im Verfahren mitgeschleppt werden. Die Fehleinschätzungen beruhen u.a. auf

- Zum Teil nicht berücksichtigten Bohrungsdaten (die u.a. zeigen, dass Wirtsgesteine im Sinne des StandAG nicht vorkommen) (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen),
- die Verwendung stark generalisierter 3D Modelle ohne Berücksichtigung dazu vorhandener Bohrungsdaten),
- die stratigraphisch gestützte Ausweisung von Wirtsgesteins-Einheiten, die tatsächlich aus Wechsellagerungen von Nicht-Wirtsgesteinen und Wirtsgesteinen bestehen, wobei die Wirtsgesteine alleine die Mindestanforderungen zum Teil nicht erfüllen (gilt insbesondere für Steinsalz in flacher Lagerung z.B. in Thüringen oder Tongestein in Baden-Württemberg),

- die Begrenzung von Teilgebieten, die exakt deckungsgleich mit dem Grenzverlauf von Bundesländern sind (z.B. Bayern/ Thüringen, Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern oder Niedersachsen/ Nordrhein-Westfalen),
- die Ungenauigkeit der Lage von aktiven Störungzonen in der Größenordnung von bis zu mehreren 100 Metern und mehr aufgrund der Verwendung von generalisierten Übersichtskarten im Maßstab 1:250.000, obwohl in zahlreichen Regionen Deutschlands genauere Kartenwerke (Maßstab 1:25.000/1:50.000, auch digital) zur Verfügung stehen.

2.3. Dritter Beratungstermin (6. - 7. August 2021)

Vor dem Beratungstermin veröffentlichte Anträge

2.3.1. FKT_Bt3_015, Nicht-Verwendung vorliegender Daten im Rahmen der Ermittlung von Teilgebieten

Antragsteller:in: Landkreis Emsland

Datum: 25.07.2021

Ergebnis der Abstimmung über die Zeilen: „Während aller weiteren Arbeitsschritte des Standortauswahlverfahrens sollten grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Daten zur Entscheidungsfindung genutzt werden.“

Angenommen am 07.08.2021

Abstimmungsergebnis: 98 Ja, 35 Nein, 35 Enthaltungen

Nicht-Verwendung vorliegender Daten im Rahmen der Ermittlung von Teilgebieten

(gleichlautend mit Antrag [FKT Bt2 011](#) vom 31.05.2021)

Bei der Erstellung des Zwischenberichts Teilgebiete wurden der BGE vorliegende Detailinformationen, u.a. aus Schichtenverzeichnissen von Bohrungen, nicht zur Kriterienanwendung genutzt. Wir stellen daher den folgenden Antrag zur Abstimmung:

Im Rahmen des dritten Beratungstermins diskutiert die Fachkonferenz Teilgebiete, ob sich nach Ansicht der Teilnehmer die Nicht-Nutzung vorliegender Informationen bei der Anwendung von Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien in Übereinstimmung mit dem StandAG, insbesondere § 13 Abs. 2 Satz 1, befindet.

Ausgehend vom Ergebnis der Diskussion beschließt die Fachkonferenz über die Aufnahme der folgenden Formulierung in ihre Beratungsergebnisse:

„Während aller weiteren Arbeitsschritte des Standortauswahlverfahrens sollten grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Daten zur Entscheidungsfindung genutzt werden.“

Hintergrund:

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 StandAG wendet der Vorhabenträger zur Ermittlung von Teilgebieten die Kriterien und Anforderungen nach den §§ 22 und 23 auf die ihm von den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellenden geologischen Daten an und ermittelt anschließend durch Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 Teilgebiete. Aus der Antwort der BGE mbH auf eine entsprechende Frage des Landkreises Emsland geht hervor, dass im Rahmen Anwendung von Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien vorliegende Detailinformationen aus Bohrungen wie bspw. Schichtenverzeichnisse oder geophysikalische Logs nicht berücksichtigt wurde. Durch dieses Vorgehen wird bspw. bei der Anwendung der Mindestanforderung 3 „minimale Tiefe des

einschlusswirksamen Gebirgsbereichs" eine Salzschiebe von 300 m Mächtigkeit auch für Bereiche am Top eines Salzstocks ausgewiesen, die in frei zugänglichen Schichtenverzeichnissen von Bohrungen als Anhydrit-Gestein charakterisiert werden und entsprechend als Teil des sogenannten Gipshut des betreffenden Salzstocks angesehen werden müssen. Diese Gesteine können weder hinsichtlich ihrer mechanischen noch ihrer chemischen Eigenschaften als Salzschiebe herangezogen werden. Somit kann die Anwendung der Mindestanforderung zu einem ungenauen Ergebnis führen, das bei Nutzung der vorliegenden Daten vermeidbar gewesen wäre.

Begründung:

Der Landkreis Emsland hat am 31.5.2021 an die Fachkonferenz Teilgebiete einen Antrag zur Beschlussfassung während des zweiten Beratungstermins gestellt. Dieser Antrag wurde während des Beratungstermins nicht zur inhaltlichen Abstimmung gestellt, sondern an die Arbeitsgruppe M1 verwiesen, die im weiteren Verlauf wegen technischer Probleme nicht durchgeführt werden konnte. Bei einem Nachholtermin der Arbeitsgruppe wurde versucht, die Inhalte des Antrags zu diskutieren. Dieser Versuch ist aus meiner Sicht nicht gelungen:

- Die Frage nach Verwendung des Teilgebetsbegriffs im Zwischenbericht Teilgebiete wurde seitens der BGE dahingehend beantwortet, im weiteren Verfahren könnten sich durch die Ausweisung von Teilgebieten wie von der BGE vorgenommen keine Bewertungen ergeben, die von einer Ausweisung von Teilgebieten auf Grundlage geographischer oder politischer Grenzen abweichen. Dieser Argumentation kann der Landkreis Emsland nicht folgen. Werden Teilgebiete bspw. durch politische Grenzen bestimmt und überlagern sich in einem Teilgebiet mehrere geeignete Wirtsgesteine, kann die geologische Gesamtsituation in diesem Gebiet begründet als günstiger eingeschätzt werden als in einem Teilgebiet, das nur ein potentiell geeignetes Wirtsgestein aufweist.
- Eine Erkundung von Gebieten, in denen mehrere geeignete Wirtsgesteine anstehen, erscheint zudem in jeder Hinsicht erfolversprechender.
- Diese Fragestellung konnte in der Nachsitzung der Arbeitsgruppe M1 nur sehr randlich diskutiert werden, eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit der von mir gestellten Frage ist nicht erfolgt, daher bleibe ich bei meiner Forderung, dass sich die Fachkonferenz in ihrem dritten Beratungstermin nach inhaltlicher Vorbereitung durch die BGE mit dem Sachverhalt beschäftigt.
- Die Frage der Nichtverwendung vorliegender Daten wurde seitens der BGE mit Verweis auf die Notwendigkeit einer Vergleichbarkeit der Bewertung aller Gebiete und die inhomogene Datenlage beantwortet. Auch dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Eine vergleichende Bewertung ist erst in der dritten Phase des Standortauswahlverfahrens nach § 18 Abs. 3 gefordert, und für den Umgang mit Gebieten, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, hat der Gesetzgeber in § 13 Abs. 2 eine Vorgehensweise festgelegt.
- Der Wunsch mehrerer Teilnehmer der Arbeitsgruppe M1, im Rahmen des dritten Beratungstermins einen Beschluss zur Forderung eines überarbeiteten Zwischenberichts herbeizuführen, wird seitens des Landkreises Emsland nicht geteilt.

Gegenstand des Antrags des Landkreises Emsland war und ist eine Beschlussfassung zur Aufnahme zweier Fragestellungen in die Beratungen des dritten Termins der Fachkonferenz.

Dieser Antrag wurde meines Erachtens weder seitens der Geschäftsstelle noch seitens der Vorbereitungsgruppe zum zweiten Beratungstermin der Fachkonferenz angemessen behandelt. Mit dem Verweis des Antrages in die Arbeitsgruppe M1 in einem aus meiner Sicht sehr unübersichtlichen Verfahren, was auch durch die technischen Probleme mitverursacht wurde, ist eine angemessene Auseinandersetzung - ohne die Diskussion in der Arbeitsgruppe M1 hiermit abwerten zu wollen - mit dem Antrag nicht erfolgt.

Der Landkreis Emsland ist nicht bereit, dieses Vorgehen zu akzeptieren, und hält seinen als Anlage beigefügten Antrag daher aufrecht.

Da eine Beschlussfassung durch die Fachkonferenz nicht mehr möglich ist – der zweite Beratungstermin ist verstrichen – wird die Aufnahme der beantragten Themen als Programmpunkte, wie im vorliegenden Antrag formuliert, in die Beratungen der dritten Fachkonferenz erneut beantragt.

2.3.2. FKT_Bt3_018, Gründung eines Rates der jungen Generation

**Antragsteller:in: Anastasia Gutte, Farras Fathi, Fynn Sauerwein, Lukas Fachtan
Marcus Frenzel, Tilman Ziel, Vincent Erdmann**

Datum: 26.07.2021

Ergebnis:

Angenommen am 07.08.2021

Abstimmungsergebnis: 147 Ja, 24 Nein, 12 Enthaltungen

Die Fachkonferenz möge beschließen:

Der jungen Generation soll im Sinne der Generationengerechtigkeit eine herausragende Rolle im Standortauswahlverfahren und darüber hinaus beigemessen werden. Ein wichtiger Schritt hierzu ist die Errichtung eines Rates der jungen Generation, um

- nach Ende der Fachkonferenz Teilgebiete als verbindlich legitimiertes formelles Beteiligungsformat einberufen zu werden. Der Rat der jungen Generation soll dabei unabhängig von eventuellen Folgeformaten der Fachkonferenz Teilgebiete und den weiteren Schritten der Standortsuche gebildet werden.
- Partizipation und wirksame Beteiligungsmöglichkeit für junge Menschen zu garantieren.
- Defizite im aktuellen Standortauswahlverfahren benennen zu können und Empfehlungen an wichtige Akteure aus Politik, Gesellschaft, Wissenschaft, Industrie, etc. auszusprechen,
- vielseitig und unabhängig von allen beteiligten Akteuren und Institutionen im Standortauswahlverfahren (z.B. BGE, BASE, NBG und Weitere) informiert zu werden und auch eigene Informationskanäle aufzubauen.
- als Kooperationspartner den beteiligten Akteuren und Institutionen zur Verfügung zu stehen, sofern den Bedürfnissen und Zielen des Rates entsprochen wird.
- die Interessen der jetzigen und künftigen jungen Generationen pluralistisch vertreten zu können.
- einen kontinuierlichen generationenübergreifenden Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen.
- Wissen im zeitlichen Kontext zu bewahren und an zukünftige Generationen weitergeben zu können.
- sich für die Schaffung von Rahmenbedingungen im Lehr-, Ausbildungs- und Arbeitsumfeld einzusetzen, welche eine Beteiligung aller jungen Menschen ermöglichen und fördern soll.
- junge Menschen in ihren eigenen Kompetenzen zu stärken.

Die Fachkonferenz möge mit gleichzeitiger Zustimmung zu diesem Antrag das BASE dazu auffordern, auf Grundlage des § 5 Abs. 3 StandAG einen Rat der jungen Generation zu

schaffen. Darüber hinaus möge die Fachkonferenz den Antrag der jungen Generation mit Verabschiedung auch an den Gesetzgeber weitergeben mit der Bitte, den Rat der jungen Generation als formell legitimierten Rat gesetzlich zu verankern.

Begründung:

Den jungen (und zukünftigen) Generationen kommt im Standortauswahlverfahren eine besondere Bedeutung zu, da sie nicht hauptverantwortlich für die Entstehung der radioaktiven Abfallstoffe sind, aber die große Aufgabe der Entsorgung über weite Bereiche schultern müssen. Dies wurde im bisherigen Prozess auch immer wieder von Seiten der beteiligten Akteure bzw. Institutionen (BGE, BASE, NBG) betont. Über verschiedene Informationsveranstaltungen und Workshops wurde daher der Fokus speziell auf junge Menschen gelegt. Hieraus resultierte letztlich diese Arbeitsgruppe, deren Präsentation beim Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete am 10. Juni 2021 u.a. mit Anregungen und Ideen zu einer verstärkten Einbindung der jungen Generation auf überwiegend positive Resonanz gestoßen ist.

Die bisherigen Beteiligungsformate reichen nicht aus, um junge Menschen für die Mitarbeit im Standortauswahlverfahren zu begeistern und ihnen eine gewichtige Stimme zu geben. Nicht zuletzt forderte deshalb auch das [NBG am 23. Juni 2021](#) vor dem Umweltausschuss des Deutschen Bundestages das BASE dazu auf, eine langfristige Strategie zur Beteiligung junger Menschen im Standortauswahlverfahren zu entwickeln. Mit der Einführung eines Rates der jungen Generation würde ein Podium geschaffen werden, welches unabhängig von den anderen Akteuren bzw. Institutionen und der geplanten Folgeformate jungen Menschen die Möglichkeit zur Information, Diskussion und Partizipation bietet. Die Fachkonferenz Teilgebiete würde durch ihren Beschluss die Wichtigkeit der stärkeren Einbindung junger Menschen im Standortauswahlverfahren hervorheben, die Notwendigkeit zur Schaffung eines Rates der jungen Generation mit Nachdruck bekräftigen und dadurch die Basis für eine langfristige, unabhängige Möglichkeit zur Beteiligung der jungen Generation schaffen.

Wir bitten daher um Zustimmung für unseren Antrag.

2.3.3. FKT_Bt3_024, Gestaltung eines Folgeformats zur Beteiligung und Partizipation

Antragsteller:in: Fachkonferenz Teilgebiete – Arbeitsgruppe Vorbereitung

Datum: 07.08.2021

Ergebnis:

Angenommen am 07.08.2021

Abstimmungsergebnis: 169 Ja, 8 Nein, 31 Enthaltungen

Folgeabstimmung zur Frage: „Erteilen Sie der AG-V in der jetzigen Zusammensetzung das Mandat gemäß Antrag von Andreas Fox / AG-V zum Thema ‚weitere Gespräche zur Gestaltung eines Folgeformats‘“

Abstimmungsergebnis 184 Ja, 16 Nein, 22 Enthaltungen

Die Fachkonferenz Teilgebiete beauftragt auf der Grundlage des Beschlusses des 2. Beratungstermins (FKT_Bt2_005):

- a. die derzeitige Arbeitsgruppe Vorbereitung,
oder alternativ (darüber stimmt die Fachkonferenz gesondert ab)
- b. eine auf dem dritten Beratungstermin neu zu wählende Gruppe, die aus je 3
Vertreter:innen der Personenkreise nach § 9 Abs. 1 Satz 2 StandAG besteht

Gespräche zu führen, um eine möglichst weitgehende Umsetzung des o.g. Beschlusses der 2. Fachkonferenz zu Partizipation und Beteiligung zu erreichen.

Sowohl bei Variante a) als auch bei Variante b) sollen zusätzlich drei Personen der jungen Generation beteiligt werden.

Die Fachkonferenz zieht den Partizipationsbeauftragten gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 hinzu und bittet ihn, die Gespräche mit dem BASE und ggfls. weiteren Akteuren vorzubereiten und zu moderieren.

Ziel der Gespräche ist es, im Oktober 2021 einen Fahrplan für die kommenden Beteiligungsschritte vorzulegen, damit ein konstituierendes Fachforum einen Beteiligungsfahrplan beschließen und eine längerfristige Arbeitsgruppe ins Leben rufen kann.

Begründung:

Bislang konnte keine einvernehmliche Verständigung über ein Folgeformat erzielt werden. Verschiedene Vorschläge der Fachkonferenz und des BASE liegen hierzu vor.

Eingereichte Anträge über das Veranstaltungstool

2.3.4. FKT_Bt3_030, Nr. 007, Mittel für den Rat der Jugend

Antragsteller:in: Heike Gleissner

Datum: 06.08.2021

Anzahl der Unterstützer:innen: 24

Ergebnis:

Angenommen am 07.08.2021

Abstimmungsergebnis: 136 Ja, 15 Nein, 11 Enthaltung

Bitte um Unterstützung: Der Rat der Jugend bzw. der Jugendworkshop bekommt (analog wie bereits die Aktiven der AGen Vorbereitung bzw. den Konferenz-Leitungen) eine Aufwandsentschädigung

(Bitte auch die Jugendvertreter:innen von heute befragen, falls Sie diesen Antrag modifiziert selbst einbringen möchten)

Dokumentation der Änderungen

Datum	Änderung
15.09.2021	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="435 369 883 401">• Herstellung der Barrierefreiheit<li data-bbox="435 405 1224 499">• Seite 28: Ergänzung der Antragsbeschreibung bei „2.2.4. FKT_Bt2_033, Nr. 033, Nochmalige Anwendung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen“